

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	.770
Erlasse	.775
Stellenausschreibungen	.790
Ausschreibungen von Baugesuchen	.792
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	.795
Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen	.801
Weitere Publikationen	.807
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	.809

Handelsregistereinträge

16.05.2012 [820] Gawaplast AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.002.243-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 20.10.2009, S. 13, Publ. 5302336). Statutenänderung: 15.05.2012. Aktien neu: 89 Namenaktien zu CHF 1'000.00 und 110 Namenaktien zu CHF 100.00. [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 11.05.1984 und Uebernahmebilanz per 01.01.1984 von der Einzelfirma Gawaplast J. Eugster, in Schaffhausen, Aktiven von CHF 426'073.30 und Passiven von CHF 326'073.30 zum Uebernahmepreis von CHF 100'000.-, der voll auf das Aktienkapital angerechnet wird.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eugster, Michael, von Oberegg, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Einzelprokura]; Eugster, Daniel, von Oberegg, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Eugster, Markus, von Oberegg, in Oberwil b. Nürensdorf (Nürensdorf), Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

16.05.2012 [821] *Global Steel AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.013.061-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 205 vom 21.10.2010, S. 11, Publ. 5862534). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ochsenbein, Herbert, von Etziken, in Langnau am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grommé-Pétremand, Christian, von Zürich, in Langnau am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

16.05.2012 [822] *Wamo Globetrotter AG*, in Schaffhausen, CH-020.3.028.730-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 70 vom 08.04.2011, Publ. 6114176). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Egolf, Heinz, von Feuerthalen, in Feuerthalen, mit Prokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wanner, Martin, von Beggingen, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien [bisher: in Neuhausen am Rheinfall].

21.05.2012 [823] *AGCO International GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.015.865-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 207 vom 25.10.2011, Publ. 6389290). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Collar, Gary, von den USA, in Buchberg, mit Unterschrift zu zweien.

21.05.2012 [824] Altstadtstiftung Stein am Rhein, in Stein am Rhein, CH-290.7.001.198-2, Stiftung (SHAB Nr. 229 vom 25.11.2009, S. 15, Publ. 5359064). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Guisolan, Dr. Michel, von Chénens, in Stein am Rhein, Präsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wagner, Georg, von Laufenburg, in Stein am Rhein, Präsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident des Stiftungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Birchmeier, Christian, von Stein am Rhein, in Stein am Rhein, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates ohne Zeichnungsberechtigung]; Roth, Peter, von Nesslau-Krummenau, in Stein am Rhein, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

21.05.2012 [825] *Durach-Stiftung*, in Schaffhausen, CH-290.7.001.817-2, Stiftung (SHAB Nr. 73 vom 16.04.2012, Publ. 6638236). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hug, Bruno, von Mies, in Mies, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Lottenbach Treuhand und Beratung, in Weggis, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Boutellier, Prof. Dr. Roman, von Gansingen, in Oberegg, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Huber, Dr. Rudolf, von Mettmenstetten, in Pfäffikon SZ (Freienbach), Mitglied des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Balance Audit AG (CH-270.3.014.428-4) (RAB 504'493), in Basel, Revisionsstelle.

21.05.2012 [826] Faust Laborbedarf AG, in Schaffhausen, CH-290.3.006.040-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 01.04.2011, Publ. 6103144). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Oss, Alfredo, von Zürich, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schärer, Rudolf, von Herrliberg, in Meggen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift].

22.05.2012 [827] *TE Connectivity Ltd.*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.499-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 29.03.2012, Publ. 6616240). Statutenänderung: 07.03.2012. Aktienkapital neu: CHF 601'556'209.88 [bisher: CHF 634'420'537.08]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 601'556'209.88 [bisher: CHF 634'420'537.08]. Aktien neu: 439'092'124 Namenaktien zu CHF 1.37. [bisher: 463'080'684 Namenaktien zu CHF 1.37]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 7.3.2012 werden 23'988'560 eigene Namenaktien zu CHF 1.37 vernichtet. Der Herabsetzungsbetrag dient der Aufhebung der für eigene Aktien gebildeten Reserve.

22.05.2012 [828] *C.O.BAUTECHNIK FUHRMANN & SIEMUND*, in Löhningen, CH-290.2.017.512-6, Goldackerweg 7, 8224 Löhningen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 08.05.2012. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen in der Baubranche, insbesondere Bodenisolation und -abdichtung sowie Bodenheizung und Systemheizung. Eingetragene Personen: Siemund, Christian, von Deutschland, in Baltersweil-Dettighofen (DE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Fuhrmann, Oliver Matthias, von Deutschland, in Löhningen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

22.05.2012 [829] Sourcefire International GmbH (Sourcefire International Sàrl) (Sourcefire International LLC), in Schaffhausen, CH-290.4.017.513-2, bei Hans Rudi Alder, Pestalozzistrasse 2, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.05.2012. Zweck: Verkauf von Informationstechnologieprodukten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Computer- und Netzwerksicherheitssoftware und -infrastruktur an Kunden oder Dritte, die ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind sowie die interne und externe Betreuung von solchen Verkäufen; vollständige Zweckumschreibung laut Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten laut Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich an die im Anteilsbuch eingetragene Adresse oder per E-Mail. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten von Stammanteilen laut Statuten, Eingetragene Personen: Borgt, Jurgen Maria Joseph, niederländischer Staatsangehöriger, in Genf, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Belz, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Confignon (Bernex), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Sourcefire Holding Company (International) S.à r.l. (B 163'150), in Luxembourg (LU), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Ernst & Young AG (CH-020.9.001.069-0) (RAB 500'646), in Zürich, Revisionsstelle.

22.05.2012 [830] Advanced Solutions GmbH, Böblingen, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.9.016.605-3, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 222 vom 16.11.2009, S. 14, Publ. 5343836), mit Hauptsitz in: Böblingen (DE). Firma neu: cellent Mittelstandsberatung GmbH, Böblingen, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kunzi, Heinz-Eberhard, von Deutschland, in Calw (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Fallet, Stefan, von Deutschland, in Hergiswil NW, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Güntert, Reinhold, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Direktor der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

22.05.2012 [831] *Linearis AG*, in Wilchingen, CH-290.3.002.800-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 17.08.2011, Publ. 6298562). Statutenänderung: 22.05.2012. Aktien neu: 50 Namenaktien zu CHF 2'000.00. [bisher: 50 vinkulierte Namenaktien zu CHF 2'000.00]. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage: Aktiven von CHF 70'406.75 und Passiven von CHF 45'406.75 der im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelfirma Jean-Luc Pythoud, in Wilchingen, gemäss Bilanz per 01.01.1989 zum Preis von CHF 25'000.—, die voll auf das Grundkapital angerechnet werden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Laut Erklärung vom 22.05.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO Revisions AG, in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

22.05.2012 [832] *Stoll Garage AG*, in Wilchingen, CH-290.3.004.281-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 25.04.2012, Publ. 6652318). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: OBT AG, in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

22.05.2012 [833] TRH Beteiligungen GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.014.264-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 69 vom 09.04.2009, S. 16, Publ. 4966754). Domizil neu: Fischerhäuserstrasse 4, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Holenstein, Regula, von Schleitheim, in Schaffhausen, Geschäftsführerin und Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Holenstein, Thomas, von Wilchingen, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: von Alt St. Johann, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00].

22.05.2012 [834] *Amma Take away Muruguppillai*, in Schaffhausen, CH-290.1.016.663-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 6 vom 11.01.2010, S. 14, Publ. 5433292). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

22.05.2012 [835] *Coiffure Ursula Zumbühl*, in Neunkirch, CH-290.1.015.760-7, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 70 vom 12.04.2007, S. 14, Publ. 3880278). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

22.05.2012 [836] *Gildo Guidi*, in Schaffhausen, CH-290.1.002.348-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 58 vom 09.03.1984, S. 853). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

22.05.2012 [837] *HBM public AG in Liquidation*, in Schaffhausen, CH-290.3.015.607-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 22.02.2012, Publ. 6563662). Löschung im Sinne von Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV.

23.05.2012 [838] *W. Koch Industrievertrieb*, in Beringen, CH-290.1.017.514-6, Steig 23, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung von Firmen in China, welche Bauteile herstellen, Vermittlung von Aufträgen, vornehmlich in der Autozulieferindustrie. Eingetragene Personen: Koch, Winfried, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

23.05.2012 [839] *3R COMPANY AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.261-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 20.06.2011, Publ. 6210890). Statutenänderung: 11.05.2012. Aktienkapital neu: CHF 514'200.00 [bisher: CHF 395'500.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 514'200.00 [bisher: CHF 395'500.00]. Aktien neu: 2'571'000 Namenaktien zu CHF 0.20. [bisher: 1'977'500 Namenaktien zu CHF 0.20]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Beschluss vom 12.5.2011.

23.05.2012 [840] *DG Trading, Daniel Gutmann*, in Schaffhausen, CH-290.1.016.232-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 160 vom 20.08.2008, S. 12, Publ. 4618176). Firma neu: *Sellmore, Daniel Gutmann*. Domizil neu: Dorfstrasse 5, 8203 Schaffhausen.

23.05.2012 [841] Roper Luxembourg Holdings, Luxembourg, Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CH-290.9.016.243-3, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 85 vom 04.05.2010, S. 15, Publ. 5616128), mit Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kull, Patrick Martin, von Neuhausen am Rheinfall, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ulmer, Maria Sara, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Leiterin der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

23.05.2012 [842] TWO MEN GROUP DUBER & VECELLIO DEL MONEGO in Liquidation, in Schaffhausen, CH-290.2.016.579-4, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 20.03.2012, Publ. 6601458). Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt laut Verfügung vom 21.05.2012 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Erlasse

Verordnung zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Verordnung)

12-57

vom 22. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

 Verordnung über die Gebühren für Beglaubigungen durch die Staatskanzlei vom 11. Dezember 1984 1)

§ 1

Die Gebühr der Staatskanzlei für Beglaubigungen wird auf 30 Franken und für die Ausstellung von Apostillen gemäss Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung ²⁾ auf 40 Franken festgelegt.

 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung) vom 25. Oktober 2005 3)

§ 32 Abs. 1

¹ Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen und der Verwaltungsgebührenverordnung gelten folgende Ansätze in Franken:

	Gebühr	Alkohol- abgabe
Kleinstbetrieb, wie kleiner Laden, Kiosk usw.	300 – 500	200 – 500
Kleiner Betrieb, wie Lebensmittelladen, Vinothek usw.	700 – 900	800
Mittlerer Betrieb, wie Filiale von Grossverteilern, Restaurant, Bar		
usw.	1'300 – 1'500	1'500
Grosser Betrieb, wie Einkaufszentrum, Hotel, grosses Restaurant usw.	2'000 – 2'100	1'900
Raucherlokal	100 - 300	

§ 33 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Prüfungsgebühr für alle drei Fächer der Eignungsprüfung zusammen beträgt 450 Franken.
- ² Die Prüfungsgebühr für ein einzelnes Fach beträgt 220 Franken.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992 4)

§ 35

Fü	r die Prüfung ist folgende Gebühr zu entrichten:	Fr.
a)	Kandidaten und Kandidatinnen mit Wohnsitz im Kanton	
	ganze Prüfung	385
	Nachprüfung pro Fach	110
b)	Kandidaten und Kandidatinnen ohne Wohnsitz im Kanton	
	ganze Prüfung	660
	Nachprüfung pro Fach	220

Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007 ⁵⁾

§ 1 Abs. 1, 2 und 3

¹ Für Lernende in arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungslehrgängen ohne Vorlehrvertrag und für Lernende in vollzeitlichen Berufsvorbereitungslehrgängen wird bei ausserkantonalem Wohnort vor-

behältlich einer anwendbaren interkantonalen Vereinbarung ein Schulgeld von 200 Franken pro Semesterlektion in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Berufsbildung.

- ² Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von Lernenden in arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungslehrgängen ohne Vorlehrvertrag eine Gebühr von 300 Franken pro Schuljahr erhoben.
- ³ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von Lernenden in vollzeitlichen Berufsvorbereitungslehrgängen eine Gebühr in der Höhe von 750 Franken pro Schuljahr erhoben.

§ 2 Abs. 1, 3, 5 und 6

- ¹ Für Lernende mit Vorlehrvertrag wird bei ausserkantonalem Vorlehrort vorbehältlich einer anwendbaren interkantonalen Vereinbarung ein Schulgeld von 200 Franken pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.
- ³ Lernenden gemäss Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung wird ein Schulgeld von 200 Franken pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.
- ⁵ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden vorbehältlich Abs. 6 eine Gebühr in der Höhe von 100 Franken pro Lehrjahr erhoben.
- ⁶ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von den Lernenden der vollzeitlichen Berufsmittelschule eine Gebühr in der Höhe von 400 Franken pro Lehrjahr erhoben.

§ 4 Abs. 1, 2 und 4

- ¹ Von Studierenden der Höheren Fachschule für Wirtschaft wird ein Studiengeldbeitrag von 2'700 Franken pro Semester erhoben.
- ² Von Studierenden der Höheren Fachschule für Technik wird ein Studiengeldbeitrag von 2'200 Franken pro Semester erhoben.
- ⁴ Von Studierenden der Höheren Fachschule für Pflege wird vorbehältlich interkantonaler Vereinbarungen ein Studiengeldbeitrag von 400 Franken pro Semester erhoben.

Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 19. Juni 2001 ⁶⁾

§ 17 Abs. 1 lit. a

¹ Lehrpersonen an den Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen mit einem Pensum von min-

destens 8 Wochenlektionen haben beim Besuch von Kursen anderer offizieller Lehrerweiterbildungsinstitutionen Anspruch auf folgende Entschädigung:

a) sieben Zehntel des Kursgeldes;

6. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 7)

§ 22 Abs. 2 lit. b

- ² Das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen ist die kantonale Berufsfachschule für die gewerblich-industriellen Berufe sowie für die Gesundheitsberufe. Dem Berufsbildungszentrum zusätzlich angegliedert sind:
- b) eine Berufsmittelschule Technik und Gesundheit / Soziales:

Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 18. Januar 2005 8)

§ 1 Abs. 2 und 4

² Sie werden wie folgt festgesetzt:	Fr.	
a) Semestergebühr	680	
b) Schlussdiplomprüfung	250	
⁴ Die Gebühren für das Aufnahmeverfahren und alle weiteren Kos-		
ten für besondere Leistungen richten sich nach denjenigen der Pä-		
dagogischen Hochschule Zürich.		

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 27. Mai 1997 9)

§ 1 lit. C

		Fr.
1.	Fahrzeugausweis	45
3.	Ersatz (z. B. Versicherungswechsel, Eintrag und Löschung von Auflagen / Codes, Änderung von Farbe, Anhängelast, Platzzahl, Hubraum, usw.)	
	ohne Adressänderung	30
4.	Namensänderung, Änderung der Nationalität	30
5.	Verlängerung befristeter Fahrzeugausweise	30

8. Ausweis für Ersatzfahrzeug (bis 30 Tage)10. Tagesausweis (ohne Versicherung)11. Ausweis für Ersatzschilder (Schilderverlust)	45 45 45
§ 1 lit. E	
	Fr.
Kontrollschilder	5 – 50
§ 1 lit. F	
	Fr.
Entzugsverfügung (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder)	50 – 100
Auftrag für Schildereinzug an Polizei	100 – 150
Bearbeitungsgebühr ärztlicher Kontrolluntersuch	10 – 30
10. Kontrolle des Verkehrskundeunterrichts	200
11. Kontrolle der praktischen Motorrad-Grundschulung	200
12. Kontrolle der Fahrschulen, zusätzliche Kontrollen nach Aufwand pro	Stunde 120

§ 1 lit. H

	Verkehrs- theorie in Gruppen	technische Theorie in Gruppen	Fahren
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kategorie A	30	_	80
2. Kategorie A1	30	_	80
3. Kategorie B / BE	30	30	120
4. Kategorie B1	30	30	120
5. Kategorie C / CE	30	30	180
6. Kategorie C1 / C1E	30	30	150
7. Kategorie D	_	30	240
8. Kategorie D1 / D1E	_	30	150
9. Kategorie F	30	30	120
10. Kategorie G	30	_	_
12. Motorfahrrad	30	_	_
13. Besondere Führerprüfung theorieprüfung nach Aufwand		pro Stunde	120

§ 1 lit. I

	Typen ge- nehmigte Fahrzeuge	Nicht typenge- nehmigte Fahrzeuge (13.20 A)
	Fr.	Fr.
1. Personenwagen	60	120
1a. Personenwagen mit EU- Übereinstimmungsbescheinigung (COC), wenn die erste Inverkehr- setzung vor weniger als drei Mo- naten erfolgt ist und das Importda- tum weniger als ein Jahr zurück		
liegt.		90
2. Lieferwagen	60	120
3. Kleinbus	60	120
7. Sattelschlepper (bis 3,5 t)	60	120
12. Leichter Motorwagen (Wohnmobil)	60	120
14. Arbeitskarren (bis 3,5 t)	60	120
16. Arbeitsmaschine (bis 3,5 t)	60	120
18. Landwirtschaftlicher Arbeitskarren (bis 3,5 t)	60	120

§ 1 lit. K

Fr.

- Berechnung der zulässigen Gewichte für schwere
 Motorfahrzeuge sowie der Gewichte für Sondertransporte
 30
- Besondere Fahrzeugprüfung (z. B. Rauch-, Abgas-, Lärmmessung oder Expertise) sowie technisch administrative Prüfung von Unterlagen oder Abklärung nach Aufwand

Unterlagen oder Abklärung nach Aufwand pro Stunde 150

5. Für Teilprüfungen und Prüfungen von technischen Änderungen

- (z. B. Felgen, Bremsen, Motorwechsel, Sitzplatzänderungen, Gewichtsänderungen, Fahrgestell-, Radstand- und Spurenänderungen, Fahrschuleinrichtungen usw.), werden die ordentlichen Prüfungsgebühren erhoben.
- 6. Aufgehoben

40 - 50

40 - 50

§ 1 lit. L

		Fr.
	inzelbewilligung, Grundgebühr	40 – 50
	ekanntgabe der Fahrstrecke an das Bundesamt ir Strassen, Grundgebühr	40 – 50
§ 1 lii	t. M	
		Fr.
1. Ei	inzelbewilligung	40 – 50
§ 1 lit	t. N	
		Fr.
1. Ei	inzelbewilligung	40 – 50
§ 1 lit	t. P	
		Fr.
3. V	erwendung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen f	ür

§ 3

volkstümliche Anlässe

a) Einzelbewilligung

Mietwagenfirmen, die im Kalenderjahr mehr als 300 Fahrzeuge immatrikuliert haben, können für Fahrzeugausweise sowie für die Deponierung und den Wiederbezug von Kontrollschildern pauschale Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.

4. Gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge

§ 4

- ¹ Die Gebühren können im Voraus eingezogen werden.
- ² Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann eine Ermässigung der ordentlichen Gebühren gewähren, wenn der Aufwand zur Leistungserbringung durch besondere Umstände verringert wird (z. B. Fahrzeugausweis für Versicherungswechsel ab 20 Kontrollschilder, Prüfung einer technischen Änderung gleichzeitig mit der periodischen Fahrzeugprüfung usw.).

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 14. Dezember 2004 ¹⁰⁾

§ 22

- ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung oder des Betriebes einreichen.
- ² Sie können dafür mit einer Prämie belohnt werden.

Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 16. Oktober 1973 11)

§ 8 Abs. 2

² Wirken an einem gebührenpflichtigen Verwaltungsakt mehrere Amtsstellen mit, so werden die Gebühren aufgrund des gesamten Zeit- und Arbeitsaufwandes durch diejenige Stelle erhoben, welcher die Entscheidung zusteht.

§ 12

Für Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachfolgenden Rahmen bezogen:

	Fr.
Regierungsrat	500 - 10'000
Departemente des Regierungsrates und	
Erziehungsrat	250 – 6'000
Übrige kantonale Dienststellen	200 - 5'000

§ 13

¹ Im Rekurs-, Beschwerde und in anderen Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung einer Verfügung beträgt die Staatsgebühr

Fr. Regierungsrat und von ihm gewählte
Verwaltungsrekurskommissionen sowie
Erziehungsrat 500 – 10'000
Departemente des Regierungsrates und übrige
kantonale Verwaltungsbehörden 250 – 5'000

² Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretensentscheid erledigt, so kann die Staatsgebühr auf die Hälfte des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt mit Ausnahme der Ziff. I/5 und I/7 am 1. August 2012 in Kraft.
- ² Die Ziff. I/5 und I/7 dieses Beschlusses treten am 1. August 2013 in Kraft.
- ³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SHR 172.302.
- 2) SR 0.172.030.4.
- 3) SHR 935.101.
- 4) SHR 922.101.
- _______
- 5) SHR 412.102.
- 6) SHR 410.413.7) SHR 412.101.
- 8) SHR 413.305.
- 9) SHR 741.012.
- 10) SHR 180.111.
- 11) SHR 172.201.

12-56

Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung)

Änderung vom 29. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 23. Januar 2001 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Organe Bekämpfung der Tierseuchen obliegt:

- dem Regierungsrat
- dem Departement des Innern
- dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Veterinäramt)
- den amtlichen Tierärzten und amtlichen Tierärztinnen
- den Bestandestierärzten und Bestandestierärztinnen mit amtlichen Aufträgen
- den Schatzungsexperten und Schatzungsexpertinnen
- dem Bieneninspektor oder der Bieneninspektorin
- den Wasenmeistern und Wasenmeisterinnen
- den Gemeindebehörden
- den Polizeiorganen

§ 3 lit. c - g

- c) die Ernennung der Stellvertretung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin;
- d) die Ernennung der amtlichen Tierärzte und amtlichen Tierärztinnen gemäss Art. 302 TSV auf Antrag des Veterinäramtes;

- e) die Ernennung des Bieneninspektors oder der Bieneninspektorin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;
- f) die Ernennung der Schatzungsexperten oder der Schatzungsexpertinnen;
- g) die Bestimmung des Datenbankbetreibers oder der Datenbankbetreiberin für die Registrierung der Hunde gemäss Art. 17 TSV sowie der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

§ 4 lit. a, b und f

- a) die Bezeichnung des Bestandestierarztes und der Bestandestierärztin mit amtlichen Aufträgen für jeden Viehbestand nach Anhörung des Tierhalters oder der Tierhalterin;
- b) der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- f) die Aufsicht über die Stallungen gewerbsmässiger Viehandlungen;

§ 6

Aufgehoben

§ 9 Abs. 2

² Der Wasenmeister oder die Wasenmeisterin sorgt für die sachgemässe Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011²⁾.

§ 15

Aufgehoben

§ 16 Abs. 1

¹ Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen vom 29. Mai 2012 ³⁾.

§ 20 Abs. a lit. a

 a) die Entschädigung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der Bestandestierärzte und Bestandestierärztinnen für amtlich angeordnete Aufträge, des Bieneninspektors bzw. der Bieneninspektorin sowie der Schatzungsexperten und Schatzungsexpertinnen:

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 29. Mai 2012 Im Namen des Regierungsrates:

Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SHR 916.431.
- 2) SR 916.441.22.
- 3) SHR 916.432.

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen

12-55

vom 29. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 45 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP) ¹⁾ sowie Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970²⁾.

verordnet:

§ 1

¹ Das Departement des Innern schliesst nach Anhörung der betrof- Kanton fenen Gemeinden mit einem geeigneten Entsorgungsbetrieb eine Vereinbarung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen ab, für welche der Kanton und die Gemeinden zuständig sind.

- ² Das Baudepartement erteilt die Plangenehmigung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Bau oder Umbau von Anlagen nach Art. 3 lit. s VTNP sowie für den Bau und Umbau von Sammelstellen nach Art. 3 lit. r VTNP im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Veterinäramt) und mit dem Interkantonalen Labor.
- ³ Die übrigen durch die VTNP vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch das Veterinäramt erteilt.

§ 2

¹ Die Gemeinden haben an geeigneten Orten, allein oder zusam- Gemeinden men mit anderen Gemeinden, eine den Vorschriften der VTNP entsprechende Sammelstelle für tierische Nebenprodukte bereitzuhalten.

² Sie sorgen nach Massgabe der Vorschriften der VTNP für das Einsammeln und die Lagerung der auf ihrem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte.

§ 3

Kosten

- ¹ Die aufgrund der Entsorgung gemäss § 1 dieser Verordnung anfallenden Kosten werden den Gemeinden anteilsmässig verrechnet.
- ² Die Gemeinden belasten die anfallenden Entsorgungskosten grundsätzlich den Inhabern und Inhaberinnen der tierischen Nebenprodukte.
- ³ Auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten kann verzichtet werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entstehen würde.

§ 4

Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber

- ¹ Betriebe, welche tierische Nebenprodukte durch Dritte entsorgen lassen, haben dem Veterinäramt die schriftliche Vereinbarung über die Sicherung der Entsorgung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 VTNP vorzulegen.
- ² Das Departement des Innern kann nötigenfalls Schlacht- oder Lebensmittelbetriebe schliessen, wenn die vorschriftsgemässe Entsorgung der tierischen Nebenprodukte nicht gewährleistet ist.

§ 5

Vergraben von Tierkörpern Das Veterinäramt sorgt im Einvernehmen mit dem Interkantonalen Labor dafür, dass Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern in ausserordentlichen Fällen vorgesehen werden.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen vom 21. Juni 2005 wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 29. Mai 2012 Im Namen des Regierungsrates:

Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SR 916.441.22.
- 2) SHR 810.100.

Stellenausschreibungen



Wir offerieren Ihnen auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 (13. August) eine Stelle als

Lehrperson im Berufsvorbereitungsjahr für den Bereich Hauswirtschaft / Kochen

für 4 bis 8 Lektionen jeweils am Donnerstag

Aufgabenbereich

 Unterricht gemäss Schullehrplan in den praxisorientierten Fächern Hauswirtschaft und Kochen

Anforderungen

- Abschluss als Hauswirtschafts- oder Koch-Lehrperson
- Ausbildung als Berufswahllehrperson erwünscht
- Unterrichtserfahrung erwünscht

Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zur Berufswahllehrperson an einer Pädagogischen Hochschule nachzuholen. Sie haben einige Jahre Berufserfahrung und suchen eine abwechslungsreiche, interessante Tätigkeit, dann sind Sie unser(e) neue(r) Lehrbeauftragte(r).

Anstellungsbedingungen

Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Schaffhausen.

Auskunft

Dr. Ernst Schläpfer, Rektor (dir@bbz-sh.ch) oder Ralph Wiegandt, Prorektor (wiegandt@bbz-sh.ch).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, Foto und Handschriftprobe möglichst sofort an:

BERUFSBILDUNGSZENTRUM DES KANTONS SCHAFFHAUSEN Postfach 571, 8201 SCHAFFHAUSEN Tel. 052 / 632 21 00, FAX 052 / 632 21 99

Internet: www.bbz-sh.ch



Wir offerieren Ihnen auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 (13. August) eine Stelle als

Berufsfachschul-Lehrperson für den Unterricht im Maschinenbau

für ca. 16 Wochenlektionen

Aufgabenbereich

 Unterricht gemäss Schullehrplan in den berufskundlichen Fächern (Werkstoff- und Fertigungstechnik, Zeichnungs- und Maschinentechnik sowie naturwissenschaftliche Grundlagen)

Anforderungen

- Abschluss einer h\u00f6heren Fachschule
- Ausbildung als Berufsfachschul-Lehrperson in berufskundlicher Richtung (EHB oder gleichwertige Ausbildung an einer anderen Hochschule)
- Unterrichtserfahrung erwünscht

Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zur Berufsfachschul-Lehrperson in fachlicher Richtung am EHB oder an einer Universität nachzuholen. Sie haben einige Jahre Berufserfahrung und suchen eine abwechslungsreiche, interessante Tätigkeit, dann sind Sie unser(e) neue(r) Lehrbeauftragte(r).

Anstellungsbedingungen

Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Schaffhausen

Auskunft

Dr. Ernst Schläpfer, Rektor (dir@bbz-sh.ch) oder Christian Gottschalk, Prorektor (gottschalk@bbz-sh.ch).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, Foto und Handschriftprobe bis 10. Juni 2012 an:

BERUFSBILDUNGSZENTRUM DES KANTONS SCHAFFHAUSEN Postfach 571, 8201 SCHAFFHAUSEN

Tel. 052 / 632 21 00, FAX 052 / 632 21 99

Internet: www.bbz-sh.ch

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Stierlin AG, Ebnatstrasse 160, 8207 Schaffhausen, beabsichtigt, nordostseitig des Betriebsgebäudes mit Verkaufsladen VS Nr. 7362 + A auf GB Nr. 21135 an der Ebnatstrasse 160 eine Lagerhalle und nordwestseitig einen Container für die Lagerung von Baumaterial, befristet für drei Jahre, zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Felix und Claudia Pletscher, Hohentwielstrasse 3, 8200 Schaffhausen, beabsichtigen, auf der westseitigen Dachfläche des Wohnhauses VS Nr. 2615 auf GB Nr. 2593 an der Hohentwielstrasse 3 eine Photovoltaikanlage und auf der südseitigen Dachfläche eine Solaranlage zu installieren. Auflagefrist 20 Tage.

Die Einwohnergemeinde Schaffhausen, vertreten durch die Stadtgärtnerei, Rheinhardstrasse 6, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt, zwischen der Judo-Sporthalle und der Armbrust-Schiessstandanlage auf GB Nr. 3643 an der Hauentalstrasse einen Spielplatz mit Ballfang und Spielgeräten zu erstellen.

Wegen Unterschreitung der Waldabstandslinie bedarf das Bauvorhaben einer Ausnahmebewilligung durch das kantonale Baudepartement.

Die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Schwarzadlerstrasse 35/37, vertreten durch Dr. Kurt Peyer AG, Schlagbaumstrasse 6, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt, auf dem Flachdach des Mehrfamilienhauses VS Nr. 5286 auf GB Nr. 4171 an der Schwarzadlerstrasse 35 und 37 eine Photovoltaikanlage zu installieren. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Peter Käppler

Neuhausen am Rheinfall

Die APG/SGA Mega Poster Paron AG, Gieshübelstrasse 4, 8027 Zürich, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer beleuchteten Strassenreklame an der Nordwestfassade des Gebäudes VS Nr. 6 auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1126 am Rheinweg 1B in Neuhausen am Rheinfall.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Dörflingen

Carlo Arman, Im Morgen 8, 8239 Dörflingen, beabsichtigt den Abbruch des bestehenden Zeltdaches und den Aufbau eines Obergeschosses mit Terrasse auf das Wohnhaus, VS Nr. 329, auf GB Nr. 961, Im Morgen 8, 8239 Dörflingen.

Die Baureferentin: Ursula Tanner

Gächlingen

Roger Schnetzler, Chilchgasse 1, 8214 Gächlingen, beabsichtigt auf GB Nr. 293 am bestehenden Wohnhaus BK Nr. 122 den Ausbau des Dachgeschosses, den Aufbau von zwei Dachgauben auf der südöstlichen Dachfläche, den Einbau eines Giebelfensters an der Nordost-Fassade sowie auf BK Nr. 122A den Abbruch des bestehenden Schopfes sowie den Wiederaufbau mit gedecktem Sitzplatz und Nutzung als Garage-, Lager- und Abstellraum.

Der Hochbaureferent: Michael Jeuch

Hallau

Karin Stoll und Gerhard Winzeler, Empützistrasse 13, 8215 Hallau beabsichtigen im Einverständnis mit dem Grundeigentümer auf GB Nr. 459, Empützigraben 30, Dorfzone 2, einen Garagenanbau zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Hans Neukomm-Schneider

Hemishofen

Roger Egg, Dorfstrasse 39, 8261 Hemishofen, beabsichtigt, auf GB Nr. 61, Dorfstrasse 36, südwestlich des Wohnhauses einen Anbau zu erstellen. Der Grenzabstand zum öffentlichen Grund wird unterschritten und bedarf einer Ausnahmebewilligung.

Renate Bachmann, Hauptstrasse 26, 8261 Hemishofen, beabsichtigt, auf GB Nr. 474, Oberdorfstrasse, ein Einfamilienhaus zu erstellen.

Der Baureferent: Andreas Jost

Stetten

Einwohnergemeinde Stetten, Brämlenstrasse 2, 8234 Stetten, beabsichtigt, auf GB Nr. 227 an der Brämlenstrasse 2 in Stetten eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindezentrums zu erstellen. (Auflagefrist 20 Tage)

Roger Fässler, Tubackackerstrasse 24, 8234 Stetten, beabsichtigt, auf GB Nr. 1006 an der Tubackackerstrasse 24 in Stetten einen Geräteschuppen zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Martin Welti und Verena Barbara Welti, Vrenehof 205, 8234 Stetten, beabsichtigen, auf GB Nr. 444, Vrenehof 205 in Stetten einen Geflügelstall mit überdachtem Aussenklimabereich sowie einen Futtersilo zu erstellen (landwirtschaftliche Zone).

Der Hochbaureferent: Kurt Waldvogel

Thayngen

Werner und Denise Stocker, Rosengartenweg 11, Thayngen, beabsichtigen, in das bestehende Wohnhaus mit Oekonomiegebäude VS Nr. 92 auf Grundstück GB Nr. 105 an der Mühlegasse zwei Wohnungen einzubauen.

Die Baureferentin: Therese Sorg

Wilchingen

Mike und Lisa Bachmann, Hofackerstrasse 28, 8217 Wilchingen, beabsichtigen, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 1376 eine Erdsondenbohrung durchzuführen, am Gebäude VS Nr. 213 eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach und ein Glasvordach über dem Eingang zu erstellen.

Der Baureferent: Hans Rudolf Meier

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Stadt Stein am Rhein

Arbeitsausschreibung Sporthalle Hopfengarten – Elektroanlagen

Auftraggeber/Vergabestelle:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Name des Projektes: Sporthalle Hopfengarten

Art des Bauauftrages: BKP 23 Elektroanlagen

WTO-Unterstellung: Ja

Gegenstand und Umfang des Auftrages:

Neubau 3-fach Sporthalle, inkl. Nebenräumen, Massivbauweise

Ort der Ausführung: Gemeinde Stein am Rhein

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Projektbesprechung: Es finden keine Projektbesprechungen statt.

Teilangebote: nicht zulässig

Submissionsunterlagen:

Die Submissionsunterlagen können zwischen 11. Juni und 15. Juni 2012 bei Leu Goller Architekten GmbH, Vordergasse 30, 8200 Schaffhausen bestellt werden. Tel. 052 625 24 57, E-Mail: info@lg-architekten.ch

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden in Papierform oder als elektronische Datei abgegeben.

Einreichungsfrist:

Einreichung des Angebotes bis spätestens 11. Juli 2012, 16.00 Uhr, bei der Stadtratskanzlei eingetroffen. Formvorschrift: Eingang an Eingabeort massgebend (nicht Poststempel) in einem verschlossenen Couvert mit mitgelieferter blauer, komplett ausgefüllter Etikette.

Eingabeadresse:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Offertöffnung: Es wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Ausführungszeitpunkt: Beginn Ausführungsplanung Mitte September 2012

Rechtsmittel:

Gegen die Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach Abgabe der Submissionsunterlagen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stadt Stein am Rhein

Stadt Stein am Rhein

Arbeitsausschreibung Sporthalle Hopfengarten – Lüftungsanlagen

Auftraggeber/Vergabestelle:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Name des Projektes: Sporthalle Hopfengarten

Art des Bauauftrages: BKP 244 Lüftungsanlagen

WTO-Unterstellung: Ja

Gegenstand und Umfang des Auftrages:

Neubau 3-fach Sporthalle, inkl. Nebenräumen, Massivbauweise

Ort der Ausführung: Gemeinde Stein am Rhein

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Projektbesprechung: Es finden keine Projektbesprechungen statt.

Teilangebote: nicht zulässig

Submissionsunterlagen:

Die Submissionsunterlagen können zwischen 11. Juni und 15. Juni 2012 bei Leu Goller Architekten GmbH, Vordergasse 30, 8200 Schaffhausen bestellt werden. Tel. 052 625 24 57, E-Mail: info@lg-architekten.ch

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden in Papierform oder als elektronische Datei abgegeben.

Einreichungsfrist:

Einreichung des Angebotes bis spätestens 11. Juli 2012, 16.00 Uhr, bei der Stadtratskanzlei eingetroffen. Formvorschrift: Eingang an Eingabeort

massgebend (nicht Poststempel) in einem verschlossenen Couvert mit mitgelieferter blauer, komplett ausgefüllter Etikette.

Eingabeadresse:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Offertöffnung: Es wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Ausführungszeitpunkt: Beginn Ausführungsplanung Mitte September 2012

Rechtsmittel:

Gegen die Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach Abgabe der Submissionsunterlagen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stadt Stein am Rhein

Stadt Stein am Rhein

Arbeitsausschreibung Sporthalle Hopfengarten – Baumeisterarbeiten

Auftraggeber/Vergabestelle:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Name des Projektes: Sporthalle Hopfengarten

Art des Bauauftrages: BKP 211 Baumeisterarbeiten

WTO-Unterstellung: Ja

Gegenstand und Umfang des Auftrages:

Neubau 3-fach Sporthalle, inkl. Nebenräumen, Massivbauweise

Ort der Ausführung: Gemeinde Stein am Rhein

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Projektbesprechung: Es finden keine Projektbesprechungen statt.

Teilangebote: nicht zulässig

Submissionsunterlagen:

Die Submissionsunterlagen können zwischen 11. Juni und 15. Juni 2012

bei Leu Goller Architekten GmbH, Vordergasse 30, 8200 Schaffhausen bestellt werden. Tel. 052 625 24 57, E-Mail: info@lg-architekten.ch

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden in Papierform und als SIA-451-Datei abgegeben.

Einreichungsfrist:

Einreichung des Angebotes bis spätestens 11. Juli 2012, 16.00 Uhr, bei der Stadtratskanzlei eingetroffen. Formvorschrift: Eingang an Eingabeort massgebend (nicht Poststempel) in einem verschlossenen Couvert mit mitgelieferter blauer, komplett ausgefüllter Etikette.

Eingabeadresse:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Offertöffnung: Es wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Ausführungszeitpunkt: Beginn ca. 17. September 2012

Rechtsmittel:

Gegen die Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach Abgabe der Submissionsunterlagen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stadt Stein am Rhein

Stadt Stein am Rhein

Arbeitsausschreibung Sporthalle Hopfengarten – Sanitäranlagen

Auftraggeber/Vergabestelle:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Name des Projektes: Sporthalle Hopfengarten Art des Bauauftrages: BKP 25 Sanitäranlagen

WTO-Unterstellung: Ja

Gegenstand und Umfang des Auftrages:

Neubau 3-fach Sporthalle, inkl. Nebenräumen, Massivbauweise

Ort der Ausführung: Gemeinde Stein am Rhein

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Projektbesprechung: Es finden keine Projektbesprechungen statt.

Teilangebote: nicht zulässig

Submissionsunterlagen:

Die Submissionsunterlagen können zwischen 11. Juni und 15. Juni 2012 bei Leu Goller Architekten GmbH, Vordergasse 30, 8200 Schaffhausen bestellt werden. Tel. 052 625 24 57, E-Mail: info@lg-architekten.ch

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden in Papierform oder als elektronische Datei abgegeben.

Einreichungsfrist:

Einreichung des Angebotes bis spätestens 11. Juli 2012, 16.00 Uhr, bei der Stadtratskanzlei eingetroffen. Formvorschrift: Eingang an Eingabeort massgebend (nicht Poststempel) in einem verschlossenen Couvert mit mitgelieferter blauer, komplett ausgefüllter Etikette.

Eingabeadresse:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Offertöffnung: Es wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Ausführungszeitpunkt: Beginn Ausführungsplanung Mitte September 2012

Rechtsmittel:

Gegen die Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach Abgabe der Submissionsunterlagen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stadt Stein am Rhein

Stadt Stein am Rhein

Arbeitsausschreibung Sporthalle Hopfengarten – Heizungsanlagen

Auftraggeber/Vergabestelle:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Name des Projektes: Sporthalle Hopfengarten

Art des Bauauftrages: BKP 24 Heizungsanlagen

WTO-Unterstellung: Ja

Gegenstand und Umfang des Auftrages:

Neubau 3-fach Sporthalle, inkl. Nebenräumen, Massivbauweise

Ort der Ausführung: Gemeinde Stein am Rhein

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Projektbesprechung: Es finden keine Projektbesprechungen statt.

Teilangebote: nicht zulässig

Submissionsunterlagen:

Die Submissionsunterlagen können zwischen 11. Juni und 15. Juni 2012 bei Leu Goller Architekten GmbH, Vordergasse 30, 8200 Schaffhausen bestellt werden. Tel. 052 625 24 57, E-Mail: info@lg-architekten.ch

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden in Papierform oder als elektronische Datei abgegeben.

Einreichungsfrist:

Einreichung des Angebotes bis spätestens 11. Juli 2012, 16.00 Uhr, bei der Stadtratskanzlei eingetroffen. Formvorschrift: Eingang an Eingabeort massgebend (nicht Poststempel) in einem verschlossenen Couvert mit mitgelieferter blauer, komplett ausgefüllter Etikette.

Eingabeadresse:

Einwohnergemeinde Stein am Rhein, Rathaus 1, 8260 Stein am Rhein

Offertöffnung: Es wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Ausführungszeitpunkt: Beginn Ausführungsplanung Mitte September 2012

Rechtsmittel:

Gegen die Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach Abgabe der Submissionsunterlagen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stadt Stein am Rhein

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Verfügung Gerichtskostenvorschuss (Nachfrist)

In der unter Beteiligung von *Orlando Vega Barahona*, geb. 14. Dezember 1969, kolumbianischer Staatsangehöriger, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren KG Nr. 2011/1043-27), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 28. Mai 2012 eine Verfügung betreffend Nachfrist zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses erlassen. Orlando Vega Barahona steht die Möglichkeit offen, die Verfügung bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel beim Obergericht einzureichen.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Sébastien Moret

Kantonsgericht Schaffhausen

Vorladung zur Hauptverhandlung

Benjamin Debonnaire Ekwa Mpouli, geb. 3. Juni 1972, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Appartement 417, Arthur-Gruber-Strasse 74, D-71065 Sindelfingen, Beklagter in einer unter der Nr. 2012/255-28-rw vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, am 19. Juni 2012 um 10.00 Uhr, zur Hauptverhandlung im Gerichtssaal, Gerichtsgebäude 1. Stock, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen vor dem Kantonsgericht Schaffhausen als Partei zu erscheinen.

Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, wenn ihnen das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich erlassen wird. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens berücksichtigt das Gericht die Eingaben, die nach Massgabe des Gesetzes eingereicht worden sind. Im Übrigen kann es seinem Entscheid unter Vorbehalt von Artikel 153 die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen. Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Remo Wyss

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212010

Im Konkurs über den *Nachlass Squarra Guido Alexander*, Hohenstoffelstrasse 23, 8200 Schaffhausen, von Luzern, geb. 30. Mai 1967, gest. 13. Dezember 2011, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 29. Mai 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212007

Im Konkurs über *Thierstein Markus*, Randenstrasse 35, 8226 Schleitheim, von Mirchel BE, geb. 23. April 1971, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 25. Mai 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan -- Konkurs Nr. 212008

Im Konkurs über *Willmann Tanja*, Unterdorf 16, 8222 Beringen, von Deutschland, geb. 12. Oktober 1973, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 25. Mai 2012

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 211048

Das zuständige Gericht hat am 16. Juni 2011 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

Forster Titus, Uzwil SG, 01. August 1960, Sonnenburggutstrasse 17, 8200 Schaffhausen

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 24. Mai 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 03. Juni 2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.— leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens - Konkurs-Nr. 210061

Das Konkursverfahren über die *Dominik Kunz GmbH in Liquidation*, Felsenaustrasse 30, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 22. Mai 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 25. Mai 2012

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 211065

Das Konkursverfahren über *ATR Aviation & Tourism Representations AG*, Im Gatter 38, 8240 Thayngen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 22. Mai 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 29. Mai 2012

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 211089

Das Konkursverfahren über den *Nachlass Shala Jahija-Brem Angela*, von Rudolfstetten-Friedlisberg AG, geb. 09. Mai 1971, gest. 22. August 2011,

Schaffhauserstrasse 39, 8212 Neuhausen am Rheinfall, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 23. Mai 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 29. Mai 2012

Konkursamt Schaffhausen

Betreibungsamtliche Liegenschaftenversteigerung

Schuldner:

Bützberger Hans, Mitteldorf 101, 8455 Rüdlingen Bützberger Denise, Mitteldorf 101, 8455 Rüdlingen

Pfandeigentümer:

Bützberger Hans, Mitteldorf 101, 8455 Rüdlingen, je ½ Miteigentum Bützberger Denise, Mitteldorf 101, 8455 Rüdlingen, je ½ Miteigentum

Tag und Zeit der Steigerung: Montag 10. September 2012, um 14.30 Uhr

Steigerungslokal:

Betreibungs- und Konkursamt, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Eingabefrist: Bis Mittwoch 20. Juni 2012

Auflegung der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Donnerstag 12. Juli 2012, bis Montag, 6. August 2012, im Büro Nr. 5 des Betreibungsamtes Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Besichtigungen:

Donnerstag, 28. Juni 2012, und Mittwoch, 5. September 2012, jeweils um 14.00 Uhr. Geführte Besichtigungen, Besammlung beim Hauseingang Mitteldorf 101, 8455 Rüdlingen

Grundstück:

Im Grundbuch Rüdlingen Nr. 108, Gebäudegrundfläche und Umgelände Grenzen laut Katasterplan. Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten laut Grundbuchauszug.

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 720'000.-

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen des Kantons Schaffhausen und Gemeinde Rüdlingen, vertreten durch die Steuerverwaltung Rüdlingen, 8455 Rüdlingen

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Abrechnung an die Steigerungssumme Fr. 30'000.— in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Betreibungsamtes Schaffhausen ausgestellten Bankscheck (kein Privatscheck) zu bezahlen.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Wir fordern hiermit die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten auf, ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, bis zum 20. Juni beim Betreibungsamt Schaffhausen, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Schaffhausen, 29. Mai 2012

Betreibungsamt Schaffhausen

Weitere Publikationen



Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) wird öffentlich aufgelegt:

Auflageprojekt "Fuss- und Radwegbrücke Enge".

Dauer der Auflage: 1. Juni bis 1. Juli 2012.

Das Projekt liegt während der Auflagefrist im Baureferat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinfall, auf. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Projektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Baureferat Neuhausen am Rheinfall



Gemeinde Gächlingen

Öffentliche Planauflage nach Gemeindeversammlungsbeschluss

An der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2012 haben die Stimmbürger den Zonenplanänderungen betreffend die Grundstücke GB Gächlingen Nrn. 513 bis 524 (Nöörste), Nr. 26 (Ströössli) und Teil von Nr. 104 (Goldäcker) zugestimmt. Die Pläne samt Unterlagen liegen vom 01. bis 20. Juni 2012 bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf und können während der ordentlichen Öffnungszeiten oder nach Voranmeldung von jedermann eingesehen werden.

Wer von den Zonenplanänderungen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann innert der Auflagefrist schriftlich Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1997).

Gächlingen, 29. Mai 2012

Gemeinderat Gächlingen



Signalisationsverfügung

Das Baudepartement des Kantons Schaffhausen hat gestützt auf Art. 3 Abs.4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 Abs.1 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979, Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), § 5a der kantonalen Strassenverkehrsordnung (StrVkV) vom 7. Juli 1992, Änderung vom 1. Januar 2011, folgende Verkehrsanordnung

verfügt:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird die Vortrittsregelung auf der nachfolgend aufgeführten Kreuzung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall geändert:

Einmündung Rheinfallstrasse vom Wörth herkommend in die Nohlstrasse (Kantonsstrasse Nr.75); der Rheinfallstrasse wird mit dem Signal 3.02 "kein Vortritt" und einem Vorsignal 3.02 mit der Distanztafel 5.01 "80m", der Vortritt genommen.

Die Beschränkung tritt mit der Signalisation in Kraft.

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Einschränkung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen erheben (Art. 14 Abs.2 StrG).

i. A. Der Kantonsingenieur

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung verabschiedet Entlastungsprogramm ESH3

Mit einem Paket von 101 Massnahmen will der Regierungsrat in den kommenden drei Jahren den Staatshaushalt sanieren. Die vorgeschlagene Entlastung umfasst 24,7 Mio. Franken und wird erzielt durch Effizienzsteigerungen, Leistungsanpassungen, Subventionskürzungen und zusätzliche Einnahmen. Von den Auswirkungen betroffen sind auch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung.

Die Finanzlage des Kantons Schaffhausen erfordert eine Haushaltsentlastung. Durch die erheblichen Einnahmenausfälle (Nationalbank, Bundessteuern, Finanzausgleich, Axpo usw.), die im Finanzplan 2012-2015 auf jährlich rund 40 Mio. Franken beziffert sind, ist der Staatshaushalt aus dem Lot geraten. Der Finanzplan 2012–2015 geht von Fehlbeträgen in der laufenden Rechnung von insgesamt rund 128 Mio. Franken aus. Der Regierungsrat hat bereits im Frühjahr 2011 Massnahmen getroffen, um das staatliche Ausgabenwachstum zu stabilisieren. Die für die Zukunft des Kantons unabdingbaren Investitionsvorhaben wurden neu priorisiert und mehrere laufende Projekte und Steuerentlastungen, welche den Haushalt zusätzlich belastet hätten, gestoppt. Zudem wurde ein Programm zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3) mit dem Ziel einer Entlastung von 22,5 Mio. Franken pro Jahr mit voller Wirkung ab 2015 gestartet.

Der Regierungsrat hat das Entlastungsprogramm gemeinsam mit der internen Steuerungsgruppe erarbeitet. Dabei wurden rund 470 Einzelvorschläge der Departemente und der Staatskanzlei ausgewertet. Das Resultat sieht der Regierungsrat als ausgewogenes Paket und als gute Basis für die Beratungen im Parlament. Die Regierung legt dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket vor, das den Staatshaushalt mit voller Wirkung ab 2015 um jährlich 24,7 Mio. Franken entlasten soll. Weil einzelne Massnahmen sich im laufenden Jahr auswirken werden, dürfte bereits die Rechnung 2012 gegenüber dem Budget 2012 um rund 3,3 Mio. Franken entlastet werden. 101 Anpassungen sollen in den Aufgabenbereichen der fünf Departemente und der Staatskanzlei in den kommenden drei Jahren vorgenommen werden. Die im Zuständigkeitsbereich der Exekutive liegenden Massnahmen im Umfang von rund 18 Mio. Franken hat der Regierungsrat bereits beschlossen.

Die Entlastungen setzen sich insbesondere zusammen aus Leistungsanpassungen, Effizienzsteigerungen, Subventions- bzw. Beitragskürzungen und zusätzlichen Einnahmen. Rund 34 Prozent der Entlastungen führen zu Leistungsanpassungen und 17 Prozent zu Effizienzsteigerungen. Diese Entlastungen haben auch Auswirkungen auf den Personalbestand des Kantons. Die Subventionskürzungen machen mit rund 6.6 Mio. Franken 27 Prozent des Entlastungsprogrammes aus. Zu knapp einem Achtel oder knapp 12 Prozent tragen Einnahmenverbesserungen zur Haushaltssanierung bei. Es handelt sich im Wesentlichen um Gebührenerhöhungen für verschiedenste staatliche Dienstleistungen, die sich insgesamt auf rund 1 Mio. Franken aufsummieren, sowie die Anpassung von Schulgeldern. Vorgesehen ist zudem die Einführung eines Kiesregals. Insgesamt belaufen sich die vorgesehenen Entlastungen auf 4,4 Prozent des bereinigten Aufwandes des Kantons. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen variiert bezogen auf die einzelnen Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte zwischen 3,0 und 6,2 Prozent. Bezüglich rund zwei Drittel des Entlastungsvolumens liegt die Zuständigkeit zur Beschlussfassung beim Regierungsrat. Darin eingeschlossen sind Massnahmen, welche Verordnungsänderungen oder die Anpassung von Verträgen erfordern. Für rund einen Sechstel der Entlastungsvorschläge sind Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse des Kantonsrates anzupassen. Einzelne Massnahmen wurden bereits beschlossen und gewisse Vorschläge liegen im Zuständigkeitsbereich des Erziehungsrates.

Die Vorschläge im Bereich der Leistungsanpassungen und Effizienzsteigerungen haben auch Auswirkungen auf den Personalbestand des Kantons. Nach jetzigem Stand ist der Abbau von insgesamt rund 57 Stellen in der Verwaltung, bei den Schulen und den Spitälern Schaffhausen absehbar. Aufgrund der Altersstruktur der beim Kanton Beschäftigten ist es voraussichtlich möglich, alle Pensenreduktionen im Rahmen von normalen Fluktuationen, insbesondere Übertritte in den Ruhestand, vorzunehmen. Der Kanton hat einen sehr hohen Anteil an älteren Mitarbeitenden. Dies führt in der aktuellen Situation dazu, dass keine Kündigungen erforderlich sein werden.

ESH3 führt gleichzeitig zu einer Entlastung der Gemeinden in Höhe von 4,5 Mio. Franken. Diese Entlastung wird im Umfang von 1,44 Mio. Franken kompensiert durch einen um 8 Prozent höheren Anteil der Gemeinden an die Pflegekosten von Heimen. Damit resultiert eine Nettoentlastung der Gemeinden in Höhe von 3 Mio. Franken.

Mit dem Entlastungsprogramm ESH3 werden die erforderlichen Massnahmen vorgeschlagen, um die verfassungsmässige Verpflichtung eines mittelfristig ausgeglichenen Kantonshaushaltes zu erfüllen. Damit wird die Grundlage geschaffen, um die kantonalen Aufgaben unter Einschluss der erforderlichen Investitionen auch in Zukunft erfüllen zu können.

Die Vorlage des Regierungsrates zu ESH3 ist im Internet unter www.sh.ch (> Parlament > Vorlagen Regierung) einsehbar.

Verwaltungsbehörde soll neu auch Sicherheitshaft anordnen können

Der Regierungsrat hat eine Vorlage zur Teilrevision des Justizgesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit der minimalen Gesetzesänderung kann neu auch die Justizvollzugsbehörde, d.h. das Amt für Justiz und Gemeinden, sogenannte Sicherheitshaft anordnen. Nach bisherigem Recht ist alleine das Gericht zuständig, eine bedingt entlassene Person in den Straf- oder Massnahmenvollzug zurückzuversetzen. Bis zum Entscheid des Gerichtes könnte eine solche Person straffällig werden. Die entsprechende Lücke sollte im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung deshalb geschlossen werden. Die Justizvollzugsbehörde soll neu die Möglichkeit erhalten, bis zum Entscheid des Gerichts Sicherheitshaft anordnen zu können. Diese Kompetenz ist auch im Zusammenhang mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme und bei vorübergehender Undurchführbarkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme notwendig.

Aktualisierung der Erlasse zur Tierseuchenbekämpfung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Juni 2012 eine Änderung der Tierseuchengesetzgebung beschlossen. Damit werden die Anpassungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung umgesetzt. Das Bundesrecht wurde im Zusammenhang mit neu auftretenden Krankheiten, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und veränderten internationalen Verpflichtungen den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Änderungen in den zwei kantonalen Verordnungen zur Tierseuchenbekämpfung betreffen in erster Linie organisatorische und begriffliche Themen.

Regierung erteilt Bewilligung für TORTOUR 2012

Der Regierungsrat bewilligt die Durchführung der TORTOUR 2012 vom 16. bis 19. August 2012 durch Gebiete des Kantons Schaffhausen. Der Prolog findet am 16. August 2012 am Rheinfall statt. Die Zielankunft erfolgt am 18./19. August 2012 in Schaffhausen. Die Fahrer werden während der TORTOUR 2012 daneben noch die Gemeinden Stein am Rhein und Rüdlingen durchfahren.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung Büttenhardt am 7. November 2011 beschlossene Zonenplanänderung "Langärgete" genehmigt.

Schaffhausen, 29. Mai 2012

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 66.60, Ausland Fr. 115.-

Einzelnummer Fr. 2.– (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 73 64. Fax 052 632 70 22

Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 2

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,

8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile ethen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

